

FAQ Schutzkonzept Corona der Volksschulen Baselland

Stand: 07.10.2020

- Basis der vorliegenden FAQ Corona bilden das [Kantonale Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschulen](#) vom 6. Oktober 2020 sowie die [Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#).

Schutzmassnahmen

1. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

1.1. Was sind die rechtlichen Grundlagen und wer ist für deren Umsetzung verantwortlich?

Grundsätzlich gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

- Schritt 1: Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
- Schritt 2: Einhalten der Abstandsregeln
- Schritt 3: Einsatz von weiteren Schutzmassnahmen wie Masken oder Trennwänden
- Schritt 4: Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Schritte 1 bis 3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Schritt 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

- siehe Ziff. 1.1, Seite 3 des Schutzkonzepts
-

2. Umsetzung der Schutzmassnahmen

2.1. Wie sollen die empfohlenen Hygieneregeln umgesetzt werden? Wie können Lehrpersonen geschützt werden, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können?

Alle Personen sollen im Schulhaus bzw. auf dem Schulareal die [empfohlenen Hygieneregeln](#) des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenreinigung; kein Händeschütteln). Die Abstands- und Hygieneregeln sind die primären Schutzmassnahmen.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, dann kommen weitere Schutzmassnahmen zum Einsatz (Trennwände, Hygienemasken und allenfalls zusätzlich Gesichtsvisiere). Zu beachten ist, dass Schutzmassnahmen wie beispielsweise Plexiglasscheiben nur in Kombination mit dem Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen sowie Lüftungsregeln ausreichenden Schutz gewährleisten.

- siehe Ziff. 5.1, Seite 6f. des Schutzkonzepts
-

2.2. *Wie, wo und in welchen Mengen können Hygienemasken und Desinfektionsmittel bestellt werden?*

Die Bestellung läuft durch die Schulen über den [Web-Shop](#) der Schul- und Büromaterialverwaltung (SBMV). Das Material ist in ausreichenden Mengen verfügbar. Es dürfen nur Mengen für maximal ein Quartal bestellt werden. Auf grosse Lagerbestände an den Schulen ist zu verzichten. Die SBMV wird allenfalls bei grossen Bestellmengen in den Schulen nachfragen und die Bestellung plausibilisieren lassen.

- siehe Ziff. 5.3, Seite 7 des Schutzkonzepts
-

2.3. *Wer beschafft und finanziert Plexiglasscheiben und Schutzvisiere?*

Grundsätzlich sind diese Schutzausrüstungen im Moment nur bedingt vorgesehen (siehe auch Frage 2). In erster Linie gilt es, den Abstand einzuhalten und wenn dies nicht möglich ist, müssen die Erwachsenen eine Schutzmaske tragen.

Falls Schulen in Einzelfällen weiteres Schutzmaterial beschaffen möchten (z.B. fürs Sekretariat), läuft dies über die Schule und die Finanzierung über das reguläre Budget des Kostenträgers.

- siehe Ziff. 5.3, Seite 7 des Schutzkonzepts
-

2.4. *Was ist hinsichtlich Reinigung und Lüftung – insbesondere im Winter – zu beachten?*

Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände (Händewaschen vor der Benutzung) und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden. Die Häufigkeit ist situationsabhängig, je nach Nutzung bzw. wechselndem Personenkreis ist eine regelmässigeren Reinigung angezeigt. Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt.

Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde. Dies gilt es auch in den Wintermonaten aufrechtzuerhalten.

- siehe Ziff. 5.1, Seite 7 des Schutzkonzepts
-

2.5. *Soll es eine Maskenpflicht für alle Besucher der Schulareale geben?*

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen. Es gilt keine generelle Maskenpflicht für Besucher der Schulareale, solange die entsprechenden Massnahmen eingehalten werden können.

- siehe Ziff. 5.1, Seite 7 des Schutzkonzepts
-

3. Überprüfung der Schutzmassnahmen

3.1. *Wie werden die Schutzkonzepte der Schulen überprüft?*

Das AVS führt bei einzelnen Schulen Stichproben durch. Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat und wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt. Das AVS stellt den Schulleitungen eine Checkliste zur Verfügung.

- siehe Ziff. 2.6, Seite 4 des Schutzkonzepts

- siehe Checkliste «Einhaltung des Kantonalen Schutz- und Organisationskonzepts zu COVID-19»

Krankheitsfall / Meldepflicht

4. Krankheits- und Erkältungssymptome

4.1. *Wie ist der Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern?*

Bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung bleiben Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler zu Hause und nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens schnellstmöglich mit ihrer Ärztin / ihrem Arzt Kontakt auf. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf Covid-19 hinweisen, sollen sich Lehrpersonen auf Covid-19 testen lassen. Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden dabei nicht in jedem Fall getestet. Sofern sie engen Kontakt hatten mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person, so wird diese zuerst getestet und je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen.

Bei Kindern mit Erkältungssymptomen ist die Einschätzung nicht einfach, ob es sich um eine einfache Erkältung, um Symptome einer Allergie oder um Covid-19-Symptome handelt. Kinder mit lediglich leichten Symptomen einer Erkältung der oberen Atemwege (leichter Schnupfen) können den Unterricht besuchen. Treten jedoch weitere Symptome auf wie Fieber, akuter Husten (meist trocken), Atemnot, Halsschmerzen, akuter Geruchs- oder Geschmacksverlust so dürfen sie die Schule nicht besuchen. Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben. Im Zweifelsfall ist mit der Haus- oder Kinderärztin bzw. dem Haus- oder Kinderarzt telefonisch Kontakt aufzunehmen. Die Einschätzung der Ärztin oder des Arztes zum Schulbesuch des Kindes ist zu befolgen.

Zeigt eine Schülerin oder ein Schüler Krankheits- und Erkältungssymptome, können Eltern oder auch Lehrpersonen den Vorgehensplan auf der [Webseite des Kantons](#) konsultieren.

- siehe Ziff. 3.1.1, Seite 4f. des Schutzkonzepts
- siehe «Vorgehensplan zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen»

5. Krankheitsfall

5.1. *Was geschieht, wenn die Schule über einen positiv getesteten Fall übers Wochenende informiert wird?*

Die Schulleitung meldet positiv getestete Fälle umgehend dem kantonsärztlichen Dienst. Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen und Kommunikationsschritte notwendig sind. Dies gilt für Fälle unter der Woche wie auch übers Wochenende. Das AVS steht beratend zur Verfügung.

- siehe Ziff. 3.1.4, Seite 5f. des Schutzkonzepts
- Email: kantonsarzt@bl.ch

5.2. *Wie ist das Vorgehen bei einem negativen Testergebnis?*

Bei einem negativen Testergebnis empfiehlt das BAG zu Hause zu bleiben. 24 Stunden nach Abklingen der Symptome kann die Schule wieder besucht werden.

6. Meldepflicht

6.1. Wie ist die Meldepflicht bei Krankheit?

Erkrankt eine Person (Lehrperson, nicht unterrichtendes Personal, Schülerin, Schüler), ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Dabei gelten die Verhaltensregeln des BAG: Die Person bleibt zu Hause und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen. Sie nimmt Kontakt mit ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt auf und befolgt deren Anweisungen.

Die Lehrperson muss der Schulleitung bei Krankheit sofort Meldung machen und sich abmelden. Ebenfalls gemeldet werden muss, wenn der Corona-Test positiv ausgefallen ist oder der Kantonsärztliche Dienst eine Quarantäne angeordnet hat.

- siehe Ziff. 3.1, Seite 4f. des Schutzkonzepts
- siehe «Umgang mit Fragen rund um COVID-19: Ablaufschema»
- siehe «Meldeverfahren und Kommunikation bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung»

7. Umgang mit Absenzen, Dispensation

7.1. Wie ist der Umgang mit Langzeitabsenzen (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler)?

Coronabedingte Langzeitabsenzen von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern sind wie reguläre Absenzen zu handhaben. Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Zeugnisse für die Eltern kostenpflichtig sind und deshalb – höchstens dann, wenn eine krankheitsbedingte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers von mehr als zwei Wochen besteht – zurückhaltend eingefordert werden.

- Link: www.schulgesundheits.bl.ch
- für Personalfragen siehe unter D. Personaleinsatz

7.2. Wie ist damit umzugehen, wenn viele Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler gleichzeitig krankgemeldet werden?

Die Schulleitung ist für die Schulorganisation verantwortlich, wobei die Betreuungspflicht höchste Priorität hat. Bei Unsicherheit zur Organisation von längerfristigen Unregelmässigkeiten des Unterrichts, steht das AVS zur Verfügung.

- siehe dazu unter D. Personaleinsatz

7.3. Dürfen Kinder von besonders gefährdeten Personen vom Sportunterricht dispensiert werden?

Aus epidemiologischer Sicht kann davon ausgegangen werden, dass das Risiko einer Übertragung des Coronavirus beim Sportunterricht in der Halle nicht wesentlich grösser ist als im übrigen Unterricht, sofern das Schutzkonzept eingehalten und auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt verzichtet wird. Ein Verzicht auf den Sportunterricht ist daher nicht angezeigt.

Rückkehr aus Risikoländern

8. Reisen in Risikoländer und Konsequenzen

8.1. *Was geschieht, wenn Eltern willentlich in ein Land reisen, das auf der BAG-Liste steht und die Familie nach der Rückkehr in Quarantäne muss? Haben die Kinder Anrecht auf Fernunterricht?*

Gemäss [BAG](#) müssen sich seit dem 6. Juli 2020 Personen für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird.

Da dies den Eltern bekannt ist, haben Kinder welche aus einem Risikogebiet zurückkehren, keinen Anspruch auf Fernunterricht, sondern müssen ein Urlaubsgesuch für die Quarantänezeit einreichen (siehe auch Frage 15).

8.2. *Welche Konsequenzen gibt es für die Eltern, wenn die Kinder nach der Reise in ein Risikogebiet in Quarantäne müssen?*

Wenn die Eltern bzw. Kinder unverschuldet die Quarantäne antreten müssen, gibt es keine Konsequenzen. Unverschuldet bedeutet, dass das Reiseziel zum Zeitpunkt der Abreise nicht auf der [Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko](#) stand und die Eltern zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung wissen konnten, dass das Reiseziel auf die BAG-Liste gesetzt wird.

Wenn das Reiseziel bereits bei der Ausreise auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand und die Eltern daher die Quarantäne in Kauf nahmen, verletzen sie willentlich die Schulpflicht. Entsprechende Konsequenzen erfolgen wie in regulären Verletzungen der Schulpflicht.

- siehe Ziff. 3.1.5, Seite 6 des Schutzkonzepts

Personaleinsatz

9. Besonders gefährdete Personen

9.1. *Dürfen besonders gefährdete Lehrpersonen im Schulhaus arbeiten?*

Besonders gefährdete Lehrpersonen sind arbeitsfähig und dürfen vor Ort arbeiten, wobei die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden müssen. Können diese nicht eingehalten werden, werden weitere Massnahmen wie beispielsweise Substitution, technische und / oder organisatorische Massnahmen oder persönliche Schutzausrüstung umgesetzt. Dabei ist das Tragen von Masken bis hin zu Homeoffice denkbar. Massnahmen werden im Einzelfall geprüft, wobei in jedem Fall das Fürsorgeprinzip des Arbeitgebers gilt.

In Fällen von Schwangerschaft sind die getroffenen Schutzmassnahmen durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt zu prüfen und das weitere Vorgehen bezüglich Arbeit zu definieren. Die Ärztin bzw. der Arzt hält in einem Zeugnis fest, ob eine Beschäftigung vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist.

- siehe Ziff. 4.1, Seite 6 des Schutzkonzepts

9.2. Wie können besonders gefährdete Lehrpersonen eingesetzt werden? Wie können besonders gefährdete Lehrpersonen weiterhin Verantwortung für den Unterricht übernehmen?

Besonders gefährdete Lehrpersonen sind arbeitsfähig. Die Lehrpersonen können somit hauptverantwortlich für ihren Unterricht bleiben.

9.3. Gelten besondere Bestimmungen für erwachsene Personen sowie Schülerinnen, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben?

Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben, arbeiten grundsätzlich regulär an der Schule beziehungsweise besuchen den regulären Unterricht. Im Einzelfall ist die Einschätzung der behandelnden Arztperson zu berücksichtigen.

10. Kontakt mit einer positiv getesteten Person

10.1. Müssen erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer an Corona erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, zu Hause bleiben?

Ja. Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, arbeiten und lernen von zu Hause aus, da sie selber während dieser Zeit ansteckend werden können (Quarantäne). Die betroffenen Personen halten sich an die Anweisungen des Kantonsärztlichen Diensts.

- siehe Ziff. 3.1.1, Seite 5 des Schutzkonzepts
-

10.2. Was müssen Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler unternehmen, wenn sie mit einer auf Corona positiv getesteten Person näheren Kontakt hatten, jedoch (noch) keine Symptome haben?

Wenn Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler, mit einer positiv getesteten Person näheren Kontakt hatten, ist mit dem Kantonsärztlichen Dienst Kontakt aufzunehmen und die behördlichen Anweisungen zu befolgen. Falls die betroffene Person noch nicht kontaktiert wurde, muss mit der Schule Kontakt aufgenommen werden. Die Schulleitung vereinbart mit den Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson das weitere Vorgehen.

Wird vom Kantonsärztlichen Dienst eine Quarantäne verordnet, so müssen die betroffenen Personen – auch ohne Krankheitssymptome – zuhause bleiben.

11. Organisation des Unterrichts

11.1. Wie kann der Unterricht bei Ausfall von Lehrpersonen organisiert werden bzw. darf Unterricht ausfallen?

Die Durchführung des Klassenunterrichts nach Lehrplan ist – wenn möglich – sicherzustellen (siehe auch Frage 12). Fehlen personelle Ressourcen vor Ort, sind Lösungen zu finden, wie der Unterricht mit weniger Lehrpersonen umgesetzt werden kann. Dabei sind die regulären Abläufe bei Ausfällen von Lehrpersonen zu überprüfen und eine an die Situation angepasste, Corona-konforme Lösung zu finden.

Folgende Strategien können verfolgt werden:

- Einsatz vorhandener Personalressourcen (Lehrpersonen für Teamteaching, Förderangebote, alternative Lernorte, Wahlfächer oder Praktika)
- Einsatz von internen und externen Stellvertretungen
- Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule (siehe Frage 23)
- Einsatz von Assistenzpersonen zur Beaufsichtigung (siehe Frage 22)

Wenn die oben genannten Strategien die Wahrnehmung des Bildungsauftrags nicht garantieren, schlägt die Schulleitung weitere Varianten vor und spricht diese mit dem AVS ab.

Die Durchmischung von Klassen bei einem Ausfall einer Lehrperson ist möglich, wenn kein positiver Corona-Fall in den Klassen vorliegt.

11.2. Wie können Assistenzpersonen eingesetzt werden?

Assistenzpersonen können Klassen oder Lerngruppen beaufsichtigen und begleiten, die selbstständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher Lehrpersonen oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen. Sie dürfen jedoch nicht als Stellvertretung für eine Lehrperson eingesetzt werden und keine Hauptverantwortung für den Unterricht übernehmen.

11.3. Wie können Studierende der Pädagogischen Hochschulen eingesetzt werden?

Studierende können für das Unterrichten von Klassen eingesetzt werden, deren Lehrpersonen krankgemeldet sind, oder von Klassen, die mit einer Parallelklasse verbunden sind. Die Studierenden arbeiten eng mit den jeweiligen Lehrpersonen zusammen.

Schulleitungen können ihre Stelleninserate an die Pädagogische Hochschule FHNW senden. Die Inserate werden dann auf der Stellenplattform für die Studierenden publiziert.

- E-Mail: studienadministration.ph@fhnw.ch

Klassen- und Schulanlässe

12. Klassenanlässe und Lager

12.1. Können Klassenanlässe und Lager durchgeführt werden?

Lager und Schulreisen mit Übernachtungen in der Schweiz sind grundsätzlich möglich. Bei der Durchführung von Lagern oder Schulreisen muss die Klassenlehrperson der Schulleitung ein umfassendes Schutz- und Organisationskonzept vorlegen. Die zu beachtenden Punkte sind im Schutzkonzept aufgeführt. Lager mit mehreren Klassen sind grundsätzlich möglich, wobei die Organisation im entsprechenden Schutz- und Organisationskonzept berücksichtigt werden muss. Wichtig ist, dass die Abstände zwischen den Schülerinnen/Schülern und den Erwachsenen eingehalten werden können.

- siehe Ziff. 6.4, Seite 8 des Schutzkonzepts

13. Schulanlässe mit Erwachsenen

13.1. Können Elternabende durchgeführt werden?

Ja, Elternabende zählen als Anlässe der Schule. Möglich sind Anlässe in der Schule mit bis zu 1000 Personen, sofern Schutzmassnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Personen oder das Tragen von Masken ergriffen werden. Dies gilt für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren. Ist dies nicht möglich, müssen Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden, die sich nicht durchmischen. Zudem müssen die Kontaktangaben der Teilnehmenden erhoben werden.

- siehe Ziff. 6.4, Seite 8 des Schutzkonzepts

13.2. Können Weihnachtsessen im Kollegium durchgeführt werden?

Ja. Weihnachtsessen können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden, wobei die Schutzpflicht des Arbeitgebers gilt. Die Verantwortung für die Durchführung liegt bei der Schulleitung. Werden Weihnachtsessen in öffentlichen Betrieben wie beispielsweise Restaurants durchgeführt, sind die Schutzkonzepte des Gastbetriebs einzuhalten. In jedem Fall muss für die Durchführung ein den aktuellen Umständen entsprechender Rahmen definiert werden (Corona-Konformität).

Schulschliessungen

14. Verantwortung für Klassen- oder Schulschliessungen

14.1. Dürfen Schulen punktuell schliessen bzw. ganze Klassen unter Quarantäne gestellt werden? Wer bewilligt Schulschliessungen?

Massnahmen wie die Verordnung von Quarantänen, Klassen- oder Schulschliessungen fallen in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Diensts. Je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus verordnet der Kantonsärztliche Dienst, Klassen oder auch ganze Schulen unter Quarantäne zu stellen.

- siehe Ziff. 2.1, Seite 3 des Schutzkonzepts